

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für einen Antrag auf Erstaufforstung in der Gemeinde Rhaderfehn auf den Flurstücken 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149 und 150 der Flur 13 in der Gemarkung Westrhaderfehn mit einer Größe von ca. 4,1650 ha ist gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i.V.m. § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen Nutzungen oder besonderen Ausprägungen der unter Nr. 2.1 und 2.2 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ersichtlich sind. Weiterhin ist weder ein besonders geschütztes Gebiet negativ betroffen noch sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes zu befürchten (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG).

Eine UVP-Pflicht für das o. g. Vorhaben besteht somit nicht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).